

# Verordnung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde  
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

## "Östliches Hexental"

vom 25.06.2012

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. S. 1690), Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. S. 1986) und Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. S. 2557), sowie der §§ 29 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet „Östliches Hexental“ vom 18.01.2008 wird wie folgt geändert:

### § 1

1. Der Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet „Östliches Hexental“ vom 18.01.2008 wird auf die in § 1 Ziffer 2 näher bezeichnete Fläche erweitert.
2. Die neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommene Fläche hat eine Größe von insgesamt rund 0,3 ha. Sie betrifft eine Teilfläche des Grundstücks Flurstücksnummer 161 der Gemarkung Sölden.

Die in das Landschaftsschutzgebiet neu aufgenommene Fläche ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 mit integrierter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 grau gepunktet dargestellt.

3. Die sich durch die Änderung ergebende neue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 mit integrierter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 mit durchgezogener grüner, flächig grün gepunkteter Linie dargestellt, wobei der äußere, der gepunkteten Seite abgewandte Rand der durchgezogenen grünen Linie die Grenze des Schutzgebiets darstellt.
4. Die Karte ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

### § 2

Die Änderungsverordnung mit Karte ist im Rathaus der Gemeinde Sölden und im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

79104 Freiburg im Breisgau, den 25.06.2012

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Untere Naturschutzbehörde –

gez.  
Störr-Ritter  
Landrätin

Heilung von Verfahrensmängeln:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.